

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 13. Dezember 2023

Nummer 52

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2021 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2021 – Beschlussvorlage B/0592/2023 **270**
- Beschlüsse der 25. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 6. Dezember 2023 **270**
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) **273**
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS) **275**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ **285**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des 3. Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren „Wohngebiet Südwest“ der Stadt Bernburg (Saale) **286**
2. Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ **286**
3. Beschluss über die Aufstellung der 10. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna **286**

4. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 103 mit dem Kennwort: „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“ **286**
5. Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Stadtteilzentrum Südost“ **286**

Die Bekanntmachungen **1. bis 5.** sind als Anhang beigefügt.

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung am Standort 06406 Bernburg, Landkreis Salzlandkreis **286**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

101. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am Dienstag, dem 19. Dezember 2023 **289**

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2022 **290**
2. Beschluss über die Änderung der „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ **291**
3. Neufassung der „Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ **292**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2021 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2021 – Beschlussvorlage B/0592/2023**

Der Kreistag hat auf der Grundlage von § 120 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 12.209.590,79 EUR wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2021 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 3.318.194,46 EUR wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.

Gemäß § 120 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt liegt der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2020 mit dem Rechenschaftsbericht und der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2021 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 14.12.2023 bis 28.12.2023 an der Information des Kreishauses I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie

Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2023

gez. Markus Bauer
Landrat (Siegel)

- **Beschlüsse der 25. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 6. Dezember 2023**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 25. Sitzung am 6. Dezember 2023 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Jahresabschlüsse des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021

Beschluss Nr. B/0592/2023/5

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2020 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 12.209.590,79 EUR wird zur Reduzierung des „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2021 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 3.318.194,46 EUR wird zur Reduzierung des „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.

- Wirtschaftsplan 2024 des Jobcenters Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0582/2023/6

Der Kreistag beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis.

Der Erfolgsplan weist

1. Erträge in Höhe von 176.955.984 EUR und
2. Aufwendungen in Höhe von 176.955.984 EUR aus.

Der Vermögensplan weist

1. einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 85.000 EUR und
2. Finanzierungsmittel in Höhe von 85.000 EUR aus.

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Beschluss B/0580/2023/7

Der Kreistag beschließt die anliegende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“.

- Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Beschluss Nr. B/0589/2023/8

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss B/0591/2023/9

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit der Klage der Stadt Schönebeck (Elbe) gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2019 sowie die zu erwartenden Urteile der übrigen klagenden Kommunen

Beschluss Nr. B/0612/2023/10

Der Kreistag beschließt,

- a) die Einlegung von Rechtsmitteln (Antrag auf Zulassung der Berufung, nachfolgend Berufung, sofern diese durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2023, Az. 9 A 185/22 MD,
- b) die Einlegung von Rechtsmitteln (Antrag auf Zulassung der Berufung, nachfolgend Berufung, sofern diese durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird) gegen die zu erwartenden Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg in den übrigen Klageverfahren gegen die Kreisumlagebescheide für das Haushaltsjahr 2019.

- Mitteilung zur Delegationsreise nach Georgien und Grundsatzbeschluss

Beschluss Nr. B/0613/2023/11

1. Der Kreistag beschließt, auf der Grundlage der Ergebnisse der Delegationsreise soll die weitere Zusammenarbeit mit der Munizipalität Baghdati in der Region Imeretien in der Republik Georgien vertieft werden.

2. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zur Begründung einer Partnerschaft zwischen dem Salzlandkreis und der georgischen Munizipalität Baghdati und ermächtigt den Landrat, diese Vereinbarung für den Salzlandkreis zu unterzeichnen.
- Umwandlung der Organisationsform der Gemeinschaftsschule "Albert Schweitzer" als Gemeinschaftsschule mit Kooperationspartner für die gymnasiale Oberstufe ab dem Schuljahr 2024/25 im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2022/23 – 2026

Beschluss Nr. B/0597/2023/12

Der Kreistag stimmt der Umwandlung der Gemeinschaftsschule "Albert Schweitzer" als Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2b der Verordnung über die Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt und einer Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt in eine andere Schulform (Umwandlungsverordnung - UmwVO) ab dem Schuljahr 2024/25 zu.

- Kooperationsvereinbarung Gemeinschaftsschule Könnern mit dem Gymnasium „Carolinum“ Bernburg (Saale) ab dem Schuljahr 2024/25

Beschluss Nr. B/0598/2023/13

Der Salzlandkreis stimmt der Kooperationsvereinbarung der Gemeinschaftsschule Könnern mit dem Gymnasium „Carolinum“ ab dem Schuljahr 2024/25 zu und erklärt das Einvernehmen gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt und einer Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt in eine andere Schulform (Umwandlungsverordnung - UmwVO).

- Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2024/25 bis 2028/29 für den berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0599/2023/14

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 22 i. V. m. § 64 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2024/25 bis 2028/29 für den berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises.
 2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, das Vorhalten der im Rahmen der Schulentwicklungsplanung dargestellten Bildungsgänge Berufsfachschule Sozialpflege und Pflegehilfe für die BbS "Otto Allendorff" Schönebeck (Elbe) ab dem Schuljahr 2024/25 fristgerecht bis zum 01. März 2024 zu beantragen.
- Annahme einer Spende für die Berufsbildende Schule „Otto Allendorff“ in Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. B/0583/2023/15

Der Kreistag beschließt die Annahme eines Kompressors für den Motorschiffstand im Wert von 10.640 EUR von der J.P. Sauer & Sohn Maschinenbau GmbH an der Berufsbildenden Schule „Otto Allendorff“ in Schönebeck (Elbe).

- Annahme von Spenden für das Gymnasium „Dr. Carl Hermann“ in Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. B/0584/2023/16

Der Kreistag beschließt die Annahme von Spenden von Eltern der Schüler und Schülerinnen in Höhe von 19.400 EUR bzw. vom Förderverein e. V. Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium in Höhe von 10.000 EUR für den Bau einer Calisthenicsanlage, inklusive einer Boulderwand, am Gymnasium „Dr. Carl Hermann“ in Schönebeck (Elbe).

- Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises - Benennung eines neuen beratenden Mitgliedes

Beschluss Nr. B/0603/2023/18

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden des beratenden Mitgliedes Frau Doris Tell (sachkundige Angestellte der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) – Amt für Kinder- und Jugendförderung) fest.
2. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Herr Lars Höfinghoff (sachkundiger Angestellter der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) – Amt für Kinder- und Jugendförderung) als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entsprechend der Satzung des Jugendamtes fest.

- Abberufung und Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II des Jobcenters Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0578/2023/19

1. Der Kreistag hebt die Berufung als Mitglied des örtlichen Beirates von Herrn Sven Horn, Beschluss B/0667/2017, entsendet von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, auf.
 2. Der Kreistag beruft als Mitglied des örtlichen Beirates für die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Frau Stefanie Schmidt-Pforte.
- Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen
hier: Berufung einer sachkundigen Einwohnerin auf Vorschlag der CDU-Fraktion in den Sozialausschuss

Beschluss Nr. B/0581/2023/20

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau Doreen Ermisch als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

- **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES)**

Auf Grund der §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010

S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 7005) i. V. m. den §§ 10, 12, 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

vom 15. März 2023 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 16 vom 29. März 2023) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgung wird auf ein Volumen von maximal 1 m³ begrenzt und erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour“.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Dezember 2023

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

• **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS)**

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 06.12.2023, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 15. März 2023 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 16 vom 29. März 2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren werden ab dem 1. Januar 2024 erhoben.

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit:

- a) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
- b) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Grünabfällen nach § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung

3. § 7 Absätze 1 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück **57,60 EUR** je Kalenderjahr.

Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je Einwohner **57,60 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner **14,40 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner **4,80 EUR**

Abschlagsfähigkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich: 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 30 l **34,80 EUR**. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR	140,40
240 l	EUR	276,00
1.100 l	EUR	1.261,20

Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstand-markierung. Werden mehrere Restabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je 30 l **34,80 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je 30 l **8,70 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je 30 l **2,90 EUR**

Abschlagsfähigkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich: 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner **40,80 EUR**.

- (4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, **27,60 EUR** je Kalenderjahr.

Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je Einwohner **27,60 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner **6,90 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner **2,30 EUR**

Abschlagsfälligkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich. 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l **26,40 EUR** je Kalenderjahr. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR	129,60
240 l	EUR	259,20
1.100 l	EUR	1.186,80

Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglichen Entleerung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je 24 l **26,40 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je 24 l **6,60 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je 24 l **2,20 EUR**

Abschlagsfälligkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich: 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen, bei einer 14-täglichen Entleerung und wird entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt **27,60 EUR** je Einwohner.
- (9) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus Eventveranstaltungen beträgt je 1.100 l **47,00 EUR** je Leerung, zzgl. der Kosten für die Bereitstellung.
- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (11) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³, bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (12) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.

4. Die Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung	Euro/ Tonne	An- lage
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	93,00	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	143,00	W
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	93,00	W, K
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	143,00	W
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		

03 01 01	Rinden und Korkabfälle	93,00	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	93,00	W, K
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	93,00	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	143,00	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	93,00	W
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	143,00	W
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozesse		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfaser		
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	143,00	W
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	143,00	W
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	143,00	W
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen, wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	30,00	W
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.		

15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	143,00	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	93,00	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	143,00	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	143,00	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	143,00	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	143,00	W, S
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	143,00	W
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 19	Kunststoffe	143,00	W
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	143,00	W
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	50,00	W, St
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	22,00	W, St

17 02 03	Kunststoff	143,00	W
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	93,00	W, St
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoff		
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00	W
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	143,00	W, St
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	143,00	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	143,00	W
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	143,00	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	143,00	W
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	143,00	W

19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	143,00	W
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle		
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	143,00	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	143,00	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	143,00	W
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00	W
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	143,00	W
19 12	sonstige Sortierreste		
19 12 01	Papier und Pappe	143,00	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	143,00	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	22,00	W
19 12 08	Textilien	143,00	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	143,00	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste) bis 500 kg	143,00	W
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)		
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	93,00	K
20 01 10	Bekleidung		W
20 01 11	Textilien		W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S

20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	22,00	W, S
20 01 39	Kunststoffe	143,00	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	93,00	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	143,00	W
20 03	andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	143,00	W
20 03 02	Marktabfälle	143,00	W
20 03 03	Straßenkehricht	143,00	W
20 03 07	Sperrmüll	143,00	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	143,00	W
W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

5. Die Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze für die Direktanlieferung von Abfallkleinmengen an den Annahmestellen des Salzlandkreises

Abfallart	Kleinmenge bis 1 m ³
	Gebühr in EURO (pro Anlieferung)
Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben) AVV 17 02 01	22,00
Altmetall AVV 20 01 40	ohne Gebühr
Elektrogeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus <u>privaten</u> Haushaltungen AVV 20 02 01	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus <u>anderen</u> Herkunftsbereichen AVV 20 02 01	20,00
Sperrmüll aus privaten Haushalten AVV 20 03 07	ohne Gebühr
Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen AVV 20 03 07	20,00
gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) AVV 20 03 01	10,00

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Dezember 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

• **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 6. Dezember 2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 10. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2010 S. 612), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 54/2014 S. 425) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus den §§ 6 Abs. 1 i. V. m. 6 a Abs. 2 und 6b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der jeweils gültigen Fassung im Gebiet des Salzlandkreises.“

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung,
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen und
3. Sachleistungen

erbracht.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Betriebes ist weiterhin die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung im Gebiet des Salzlandkreises.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 34, 34 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), aus § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie aus § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils gültigen Fassung.“

2. In § 9 Abs. 2 Nummer 3 werden die Vergabevorschriften VOL und VOF gestrichen und durch VgV und UVgO ersetzt.

3. In § 10 Satz 2 Nummer 1 wird das „und“ nach „Erlass“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. In § 10 Satz 2 Nummer 7 werden die Vergabevorschriften VOL und VOF gestrichen und durch VgV und UVgO ersetzt.
4. § 16 wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:
„Öffentliche Bekanntmachungen einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung erfolgen im Schaukasten des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale).“
5. § 17 wird wie folgt gefasst:
„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter (m/w/d).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Dezember 2023

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

1. **Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des 3. Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren „Wohngebiet Südwest“ der Stadt Bernburg (Saale)**
2. **Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“**
3. **Beschluss über die Aufstellung der 10. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna**
4. **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 103 mit dem Kennwort: „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“**
5. **Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Stadtteilzentrum Südost“**

Die Bekanntmachungen 1. bis 5. sind als Anhang beigefügt.

- **Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung am Standort 06406 Bernburg, Landkreis Salzlandkreis**

Die Fa. Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn beantragte mit Schreiben vom 02.06.2023 (Posteingang am 09.06.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von
Glasfaserdämmstoffen
hier: Erhöhung der Produktionskapazität
von 245 t/d auf 320 t/d durch
zusätzliche el. Leistung,
Anpassung der Frittenwasserkühlung
und der Druckluftherzeugung,
Optimierung der Zerkleinerung und
der Bindemittelanlage,
Vergrößerung von Lagersilos sowie
einer Erweiterung der Härteöfen

am Standort 06406 Bernburg West

Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **72**
Flurstücke: **1050, 1068.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der geplanten Änderung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**, zu rechnen.
Der Standort liegt in einem Gewerbe- und Industriegebiet, Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Stadtgebiet Bernburg) beträgt rund 1.000 m. Im Ergebnis der zu beurteilenden Luftschadstoff- und Geruchsemissionen

des geplanten Vorhabens ist festzustellen, dass die jeweilige Gesamtzusatzbelastung am max. Aufpunkt unterhalb der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegt und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Ebenfalls werden die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel des vorhandenen B-Planes eingehalten. Mit tieffrequenten Geräuschen, die geeignet sind Wechselkraft über den Untergrund in Form von Vibration als Körperschall auf umgebene Objekte zu übertragen, ist nicht zu rechnen.

Die Anlage bildet auch mit der geplanten Änderung keinen Betriebsbereich nach 12. BImSchV ab. Mit nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter (Wohnbebauung, öffentliche Bereiche und Hauptverkehrswege) ist nicht zu rechnen.

- Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Grundsätzlich ist mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder des Naturraums vorgesehen. Die Änderung erfolgt auf dem bereits großflächig befestigten und versiegelten Betriebsgelände, dessen nähere Umgebung von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Entsprechend ist im Vorhabenbereich kein wertgebender Biotop- oder Ökosystembestand vorhanden, welcher das Vorkommen sensibler Arten begünstigt und als Lebensraum wirken kann. Es wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung für alle relevanten Stoffe am max. Aufpunkt die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen der Vegetation und von Ökosystemen unterschritten wird.

- Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die **Schutzgüter Boden und Fläche** als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
Die Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität finden ausschließlich auf dem bereits industriell genutzten Betriebsgelände und überwiegend in Bestandsgebäuden statt. Die Aufstellung drei zusätzlicher Kühler und des Transformatorcontainers erfolgt außerhalb in unmittelbarer Nähe der Produktionshalle. Altlastenverdachtsflächen und Bodenkontaminationen sind nicht dokumentiert. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes zur Flächennutzung werden eingehalten.
- Insgesamt sind für das **Schutzgut Wasser** die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt und gelagert. Relevante Anlagen/Teile sind nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgelegt. Diese sind entsprechend medienbeständig und dicht ausgeführt sowie mit Leckageüberwachung und Überfüllsicherung versehen. Darüber hinaus werden phenolbasierte Bindemittel dauerhaft durch zuckerbasierte Bindemittel ersetzt. Das Anlagengelände liegt nicht im Nahbereich oder innerhalb von ausgewiesenen Heilquellen- oder Wasserschutzgebieten. Aufgrund des Abstandes zu den nächsten Überschwemmungsgebieten ist im Hochwasserfall von keiner Gefährdung auszugehen.
- Es sind durch die Änderungsmaßnahmen keine für die **Schutzgüter Klima und Luft** relevanten Schadstoffmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.
Aus der Bilanzierung aller Emissionsquellen ergibt sich in der Summe eine geringfügige Erhöhung für anorganisch gasförmige Fluorverbindungen. Der ermittelte Wert entspricht dem Stand der besten verfügbaren Technik und erfüllt die Anforderungen der TA Luft. Die Anlage bleibt nach dem Treibhausgas-handelsgesetz weiterhin emissionshandlungspflichtig und die Dokumentation (Überwachungsplan) wird entsprechend der neuen Treibhausgaswerte aktualisiert. Es ist von keinen Beeinträchtigungen der lokal- und mesoklimatischen Verhältnisse auszugehen, da die neuen Anlagenteile im kleinumfänglichen Maß im Außenbereich auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden und somit kein relevantes Hindernis für das bodennahe Windströmungsfeld sowie das Wärmeaustauschvermögen darstellen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind nicht zu erwarten. Die Änderungsmaßnahmen werden überwiegend innerhalb der vorhandenen Werksgebäude und kleinräumig auf dem Außenareal des Betriebsgeländes umgesetzt. Die baulichen Änderungen entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans und fügen sich optisch in die vorhandene Anlagenkulisse ein. Sie weisen kein Alleinstellungsmerkmal vor dem Hintergrund der bestehenden Strukturen auf oder führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen wesentlicher Sichtachsen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** können insgesamt ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass sich keine wesentlichen emissionsseitigen Änderungen ergeben, ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der bekannten Kultur- und Sachgüter im Beurteilungsgebiet zu rechnen. Aufgrund der Abstände wird die Ansicht der Denkmäler nicht beeinträchtigt. Da die geplanten Maßnahmen auf langjährig bewirtschafteten und anthropogen überprägten Flächen umgesetzt werden sollen und keine wesentlichen Bodenbauarbeiten vorgesehen sind, ist von keiner nachteiligen Wirkung auf potenziell vorhandene Bodendenkmale auszugehen.

- Durch das geplante Vorhaben ist zusammenfassend bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der **Wechselwirkungen** zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

101. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am Dienstag, dem 19. Dezember 2023

Die 101. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in dringenden Angelegenheiten nach § 53 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet am Dienstag, dem 19. Dezember 2023, 16:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen
- b) Abänderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Vertragsangelegenheit
Beschlussvorlage-Nr. 554/2023

TOP 2 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Hochfeldt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2022**
2. **Beschluss über die Änderung der „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“**
3. **Neufassung der „Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2022

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 28.11.2023 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr.03/2023 die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2022 beschlossen. Dieser wird nahstehend bekannt gemacht. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2022 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2022 wurde zum 31.12.2022 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	11.664.448,62 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
als Anlagevermögen	10.517.366,94 €
als Umlaufvermögen	1.147.081,68 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
als Eigenkapital	5.855.741,95 €
als Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.065.097,00 €
als Rückstellungen	217.726,61 €
als Verbindlichkeiten	3.525.883,06 €
<u>2. Jahresgewinn</u>	137.288,88 €
2.1. Summe der Erträge	3.461.741,85 €
2.2. Summe der Aufwendungen	3.324.452,97 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 137.288,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung des Wirtschaftsjahres 2022.

Mit Datum vom 15.06.2023 hat die WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 und dem Lagebericht den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises datiert vom 27.06.2023.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 liegen zusammen mit dem Bericht über die Prüfung und dem Feststellungsvermerk vom 15.01.2024 bis zum 26.01.2024 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungszweckverbandes in der Feldstraße 1a, 39240 Calbe (Saale) zu folgenden Dienstzeiten

Montag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

2. Beschluss über die Änderung der „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 28.11.2023 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr.07/2023 die Änderung der Allgemeinen Preisregelungen beschlossen. Dieser wird nahstehend bekannt gemacht.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ wie folgt:

Unter 1.1 Grundpreisgruppe 3

wird der in Klammern gesetzte Inhalt ersetzt durch: „Zähler ab DN 50 mm“. Weiter wird die Tabelle mit den jährlichen Grundpreisen durch folgende Tabelle ersetzt:

Jährlicher Grundpreis	Nettobetrag in [EUR/a]	Bruttobetrag in [EUR/a]
Grundpreisgruppe 1	129,00	138,03
Grundpreisgruppe 2	387,00	414,09
Grundpreisgruppe 3	846,00	905,22
Zähler DN 50 mm	1.577,00	1.687,39
Zähler DN 50 mm - Verbund	1.721,00	1.841,47
Zähler DN 80 mm	2.366,00	2.531,62
Zähler DN 80 mm - Verbund	2.510,00	2.685,70
Zähler DN 100 mm	2.653,00	2.838,71
Zähler DN 100 mm – Verbund (Q ₃ 4)	2.796,00	2.991,72
Zähler DN 100 mm – Verbund (Q ₃ 10)	3.155,00	3.375,85
Zähler DN 150 mm	3.728,00	3.988,96
Zähler DN 150 mm – Verbund	3.944,00	4.220,00

Unter 1.2 Mengenpreis:

werden die Beträge „1,77 € (brutto 1,89 €)“ durch „1,92 € (brutto 2,05 €)“ ersetzt.

Der Punkt 3 Inkrafttreten erhält folgende neue Fassung:

„Die Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Preise für die Belieferung mit Wasser vom 01.03.2013, zuletzt geändert am 11.12.2017 außer Kraft.

Calbe, den 28.11. 2023“

Die so geänderten „Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ sollen in ihrer Neufassung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Neufassung der „Allgemeinen Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“

Allgemeine Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) für die Belieferung mit Wasser – Gültig ab 01.02.2024

1 Wasserpreis

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck (im Folgenden WZV genannt) berechnet für die Lieferung von Wasser Grund- und Mengenpreise.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis dient zur teilweisen Deckung der Kosten der Vorhaltung der Versorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen, für Zähl- und Messeinrichtungen, der Erfassung der Zählerstände sowie für die Abrechnung und das Inkasso.

Der Grundpreis wird für Versorgungsobjekte, die über Hauswasserzähler versorgt werden, nach Grundpreisgruppen, entsprechend der Anzahl der tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten (WE*) wie folgt berechnet:

| Grundpreisgruppe 1

Ein- und Zweifamilienhäuser, kleine Mehrfamilienhäuser mit bis zu **5 wirtschaftlichen Einheiten (WE)**, Gewerbe und sonstige Einrichtungen vergleichbar mit vorgenannten Versorgungsobjekten.

| Grundpreisgruppe 2

Mittlere Mehrfamilienhäuser mit **6 bis zu 20 wirtschaftlichen Einheiten (WE)**, Gewerbe und sonstige Einrichtungen mit vergleichbarer Leistungscharakteristik wie vorgenannte Versorgungsobjekte.

| Grundpreisgruppe 3

Mehrfamilienhäuser **ab 21 wirtschaftlichen Einheiten (WE)**, Gewerbe und sonstige Einrichtungen mit vergleichbarer Leistungscharakteristik wie vorgenannte Versorgungsobjekte.

*WE = "Wirtschaftliche Einheit": Eine wirtschaftliche Einheit (WE) entspricht der Leistungscharakteristik einer Wohneinheit mit einer üblichen und standardisierten sanitären Ausstattung.

Bei Einsatz eines Großwasserzählers (Zähler ab DN 50 mm) erfolgt die Berechnung des Grundpreises anhand der eingesetzten Zählergröße.

Die jährlichen Grundpreise betragen:

Jährlicher Grundpreis	Nettobetrag in [EUR/a]	Bruttobetrag in [EUR/a]
Grundpreisgruppe 1	129,00	138,03
Grundpreisgruppe 2	387,00	414,09
Grundpreisgruppe 3	846,00	905,22
Zähler DN 50 mm	1.577,00	1.687,39
Zähler DN 50 mm - Verbund	1.721,00	1.841,47
Zähler DN 80 mm	2.366,00	2.531,62
Zähler DN 80 mm - Verbund	2.510,00	2.685,70
Zähler DN 100 mm	2.653,00	2.838,71
Zähler DN 100 mm - Verbund (Q ₃ 4)	2.796,00	2.991,72
Zähler DN 100 mm - Verbund (Q ₃ 10)	3.155,00	3.375,85
Zähler DN 150 mm	3.728,00	3.988,96
Zähler DN 150 mm - Verbund	3.944,00	4.220,08

1.2 Mengenpreis

Der Mengenpreis für einen Kubikmeter Trinkwasser beträgt **1,92 EUR** (brutto 2,05 EUR).

2 Umsatzsteuer

Zu den im Preisblatt genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den jeweiligen Steuersätzen berechnet. Die steuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Trinkwasser unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7%. Die Bruttoentgelte werden zur Information ausgewiesen und dienen der Orientierung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer wird auf die Summe der Netto-Rechnungsbeträge erhoben.

3 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preise für die Belieferung mit Wasser treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Preise für die Belieferung mit Wasser vom 01.03.2013, zuletzt geändert am 11.12.2017, mit Ablauf des 31.01.2024 außer Kraft.

Calbe, den 28. November 2023

gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer des
Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck

Umlegungsstelle
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
06847 Dessau-Roßlau
Elisabethstraße 15

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des 3. Teilumlegungsplans im Umlegungsverfahren „Wohngebiet Südwest“ der Stadt Bernburg (Saale)

Die Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat zur Beschleunigung der zulässigen Nutzung im Umlegungsgebiet beschlossen, in einem Teil des Umlegungsgebiets den neuen Rechtszustand durch einen Teilumlegungsplan vorzeitig herbeizuführen.

Die Umlegungsstelle hat nach § 66 Baugesetzbuch (BauGB) am 27.11.2023 für das Umlegungsverfahren „Wohngebiet Südwest“ den 3. Teilumlegungsplan durch Beschluss aufgestellt. Aus dem Teilumlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand für alle im Gebiet des Teilumlegungsplans gelegenen Grundstücke mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Das Gebiet des Teilumlegungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Flur 13 der Gemarkung Bernburg:

1/13; 3/22; 3/23; 3/24; 3/25; 4/3; 4/4; 4/5; 4/6; 4/7; 4/8; 4/9; 5/3; 5/4; 5/5; 5/6; 5/7; 5/8; 5/9; 5/10; 6/3; 6/4; 6/5; 6/6; 6/7; 6/8; 6/9; 6/10; 6/11; 6/12; 7/3; 7/4; 7/5; 7/6; 7/7; 7/8; 7/9; 7/10; 8/4; 8/5; 8/6; 8/7; 8/8; 8/9; 8/10; 9/5; 9/6; 9/7; 9/8; 9/9; 10/5; 10/6; 10/7; 69/2; 1007; 1025; 1026; 1027; 1028; 1029; 1030; 1031; 1032; 1033; 1034; 1035.

Der 3. Teilumlegungsplan besteht aus Bestandskarte, Umlegungskarte sowie dem Teilumlegungsverzeichnis.

Der Beschluss über die Aufstellung des 3. Teilumlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Möglichkeit der Einsicht bei berechtigtem Interesse

Der Teilumlegungsplan kann nach § 69 Abs. 1 BauGB bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau zu den Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Den Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplans kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens durch den Umlegungsbeschluss erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) am 04.06.2015. Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist diese Frist für die im Gebiet des 3. Teilumlegungsplans neu geregelten Grundstücke mit Ausnahme der Flurstücke 1202 und 1203 mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Teilumlegungsplans abgelaufen.

Umlegungsstelle
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt
06847 Dessau-Roßlau
Elisabethstraße 15

Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Verfahren der Aufstellung des 3. Teilumlegungsplans Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Aufstellung des 3. Teilumlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Dessau- Roßlau, den 05.12.23

Im Auftrag


Jochen Hausen



Hinweis:

Der Text der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des 3. Teilumlegungsplans im Umlegungsverfahren „Wohngebiet Südwest“ der Stadt Bernburg (Saale) wird im Internet unter www.bernburg.de zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Salzlandkreis“.

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 57 soll auf einer Teilfläche geändert werden. Die Änderung beschränkt sich größtenteils auf Verkehrsflächen und das unmittelbar angrenzende Verkehrsgrün an der Wendeanlage der Claude-Breda-Straße. Es umfasst teilweise das Flurstück 1059 der Flur 73 sowie die Flurstücke 1040, 1084, und teilweise 1128 der Flur 72, Gemarkung Bernburg. Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Anpassung der festgesetzten Verkehrsflächen an die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14 in der Gemeinde Ilberstedt und damit
- Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region

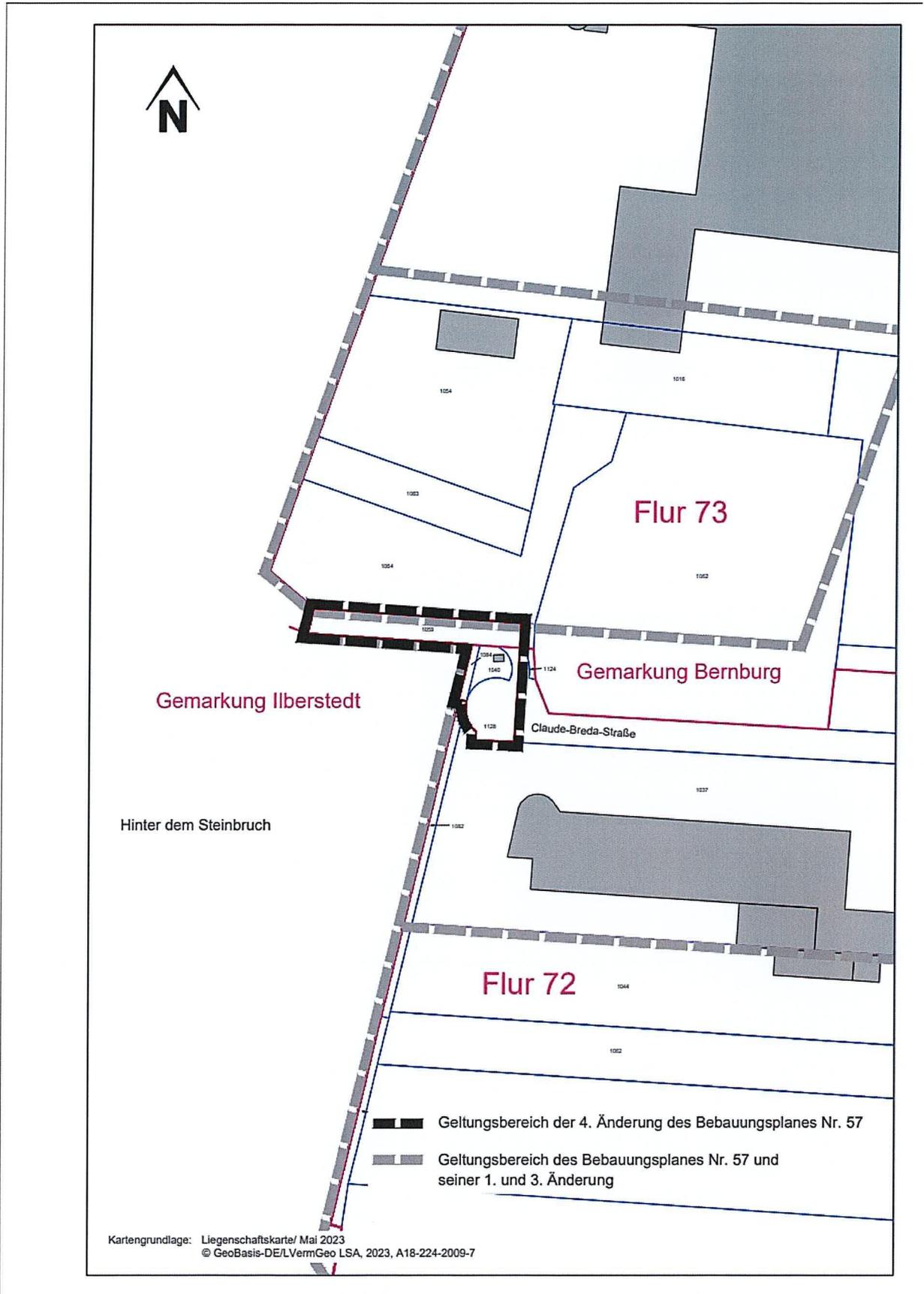
Das Änderungsverfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 01.12.2023



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Planes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 10. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Aufstellungsbeschluss über die 10. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna gefasst.

Der Geltungsbereich für die 10. Änderung mit dem Kennwort: „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien westlich von Aderstedt“ besteht aus zwei Teilflächen und liegt westlich von Aderstedt, direkt an der Gemeindegrenze zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Teilfläche 1 grenzt im Osten an die BAB 14, im Süden an die nördliche Grenze des aktuellen Windparks, im Westen an die Gemeindegrenze zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper und im Norden an den Osmarslebener Weg. Die Teilfläche 2 wird im Osten und Westen von der Grenze zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper begrenzt. Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

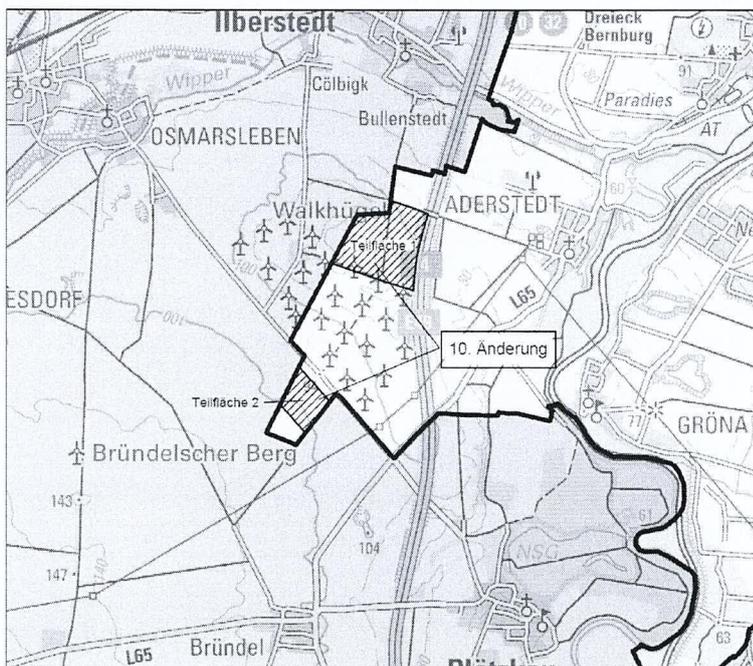
Planungsziele sind die Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen und somit die Förderung regenerativer Energien im Sinne der Umsetzung der bundespolitischen Ziele.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 01.12.2023

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich der 10. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Kartengrundlage:

Geobasisdaten/Juli 2023© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2023, A18-224-2009-7

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 103 mit dem Kennwort: „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“

Der vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 30.11.2023 gebilligte und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 mit dem Kennwort: „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“ sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit vom

08. Januar 2024 bis einschließlich 09. Februar 2024

im Internetportal der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Stadtentwicklung und weiter unter Planen, Bauen, Wohnen und hier Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltrelevante Informationen:

- der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über Ziel, Zweck, Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Planung sowie Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie den Wechselwirkungen, mit der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Planungsalternativen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter,
- die Schallimmissionsprognose,
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und
- der Landschaftsplan mit Informationen zu übergeordneten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und

die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen

- des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 19.07.2022 und 11.08.2022 mit Hinweisen der Oberen Immissionsschutzbehörde zu Gewerbelärm und Staub- und Geruchsmissionen und der Oberen Naturschutzbehörde zum Artenschutz
- des Salzlandkreises vom 15.08.2022 mit Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz und den Kompensationsmaßnahmen, der Unteren Bodenschutzbehörde zum Belang Flächeninanspruchnahme, der Unteren Wasserbehörde mit Hinweisen zur Trink- und Löschwasserversorgung und Abwasserentsorgung, des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen zur Alarm- und Ausrückeordnung, des Fachdienstes Kreis- und Wirtschaftsentwicklung zum Belang Kampfmittel

- des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 04.08.2022 mit Hinweisen zu Bergschadensfragen und Baugrunduntersuchungen
- des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ vom 28.07.2022 mit Hinweisen zur Trink- und Löschwasserversorgung und Abwasserentsorgung
- des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 11.08.2022 zu archäologischen Fundstätten
- des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 13.07.2022 zu Flächenentzug, Bodennutzung, Meliorations- und Drainageanlagen,
- von Privaten vom 21.07.2022 zu Baumpflanzungen, Orts- und Landschaftsbild und Grünflächen
-

In den Unterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

1. Mensch:

Grundsätzliche Aussagen zum Immissionsschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm, Staub- und Geruchsmissionen), Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild, Angaben zur Kampfmittelfreiheit, Hinweise zur Alarm- und Ausrückeordnung

2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Aussagen zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen (Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Biotop) sowie eine Bewertung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG als Bestandteil der Begründung, Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten, Auswirkungen auf FFH-Gebiete

3. Fläche:

Aussagen zur Flächeninanspruchnahme

4. Boden:

Aussagen zu Bodenfunktionen und zu möglichen Belastungen durch Bergbau

5. Wasser

Hinweise zur Wasserversorgung und zum Leitungsbestand

6. Klima/Luft

Aussagen zur Klimaschutzfunktion

7. Landschaft

Aussagen zum Landschafts- und Ortsbild

8. Kultur- und Sachgüter

Aussagen zu archäologischen Fundstätten

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

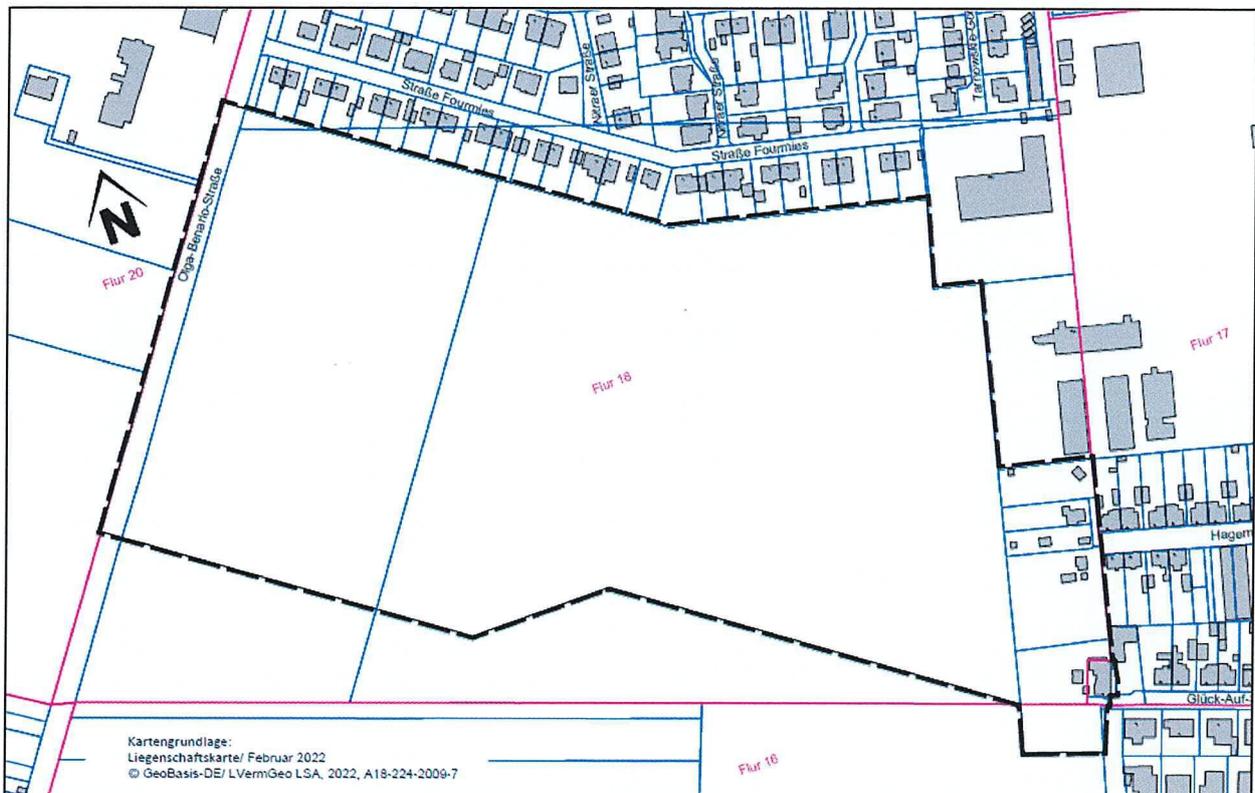
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adresdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 04.12.2023

i.v. Hov

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103, Kennwort: „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“



Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Stadtteilzentrum Südost“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Stadtteilzentrum Südost“ gefasst.

Für das am Zepziger Weg gelegene sogenannte „Stadtteilzentrum Südost“ soll der Bebauungsplan erneut geändert werden. Das Plangebiet befindet sich östlich des Zepziger Weges und nördlich des Eichenweges. Im Geltungsbereich befinden sich somit die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke 7/3, 1/4, 1/12, 1/40, 1/41, 1/44, 1/45, 1006, 1007, 1008, 1010 und 1011 der Flur 7 der Gemarkung Bernburg.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Interesse der verbrauchernahen Versorgung
- rechtssichere Umsetzung der Maßgaben des Einzelhandelskonzeptes

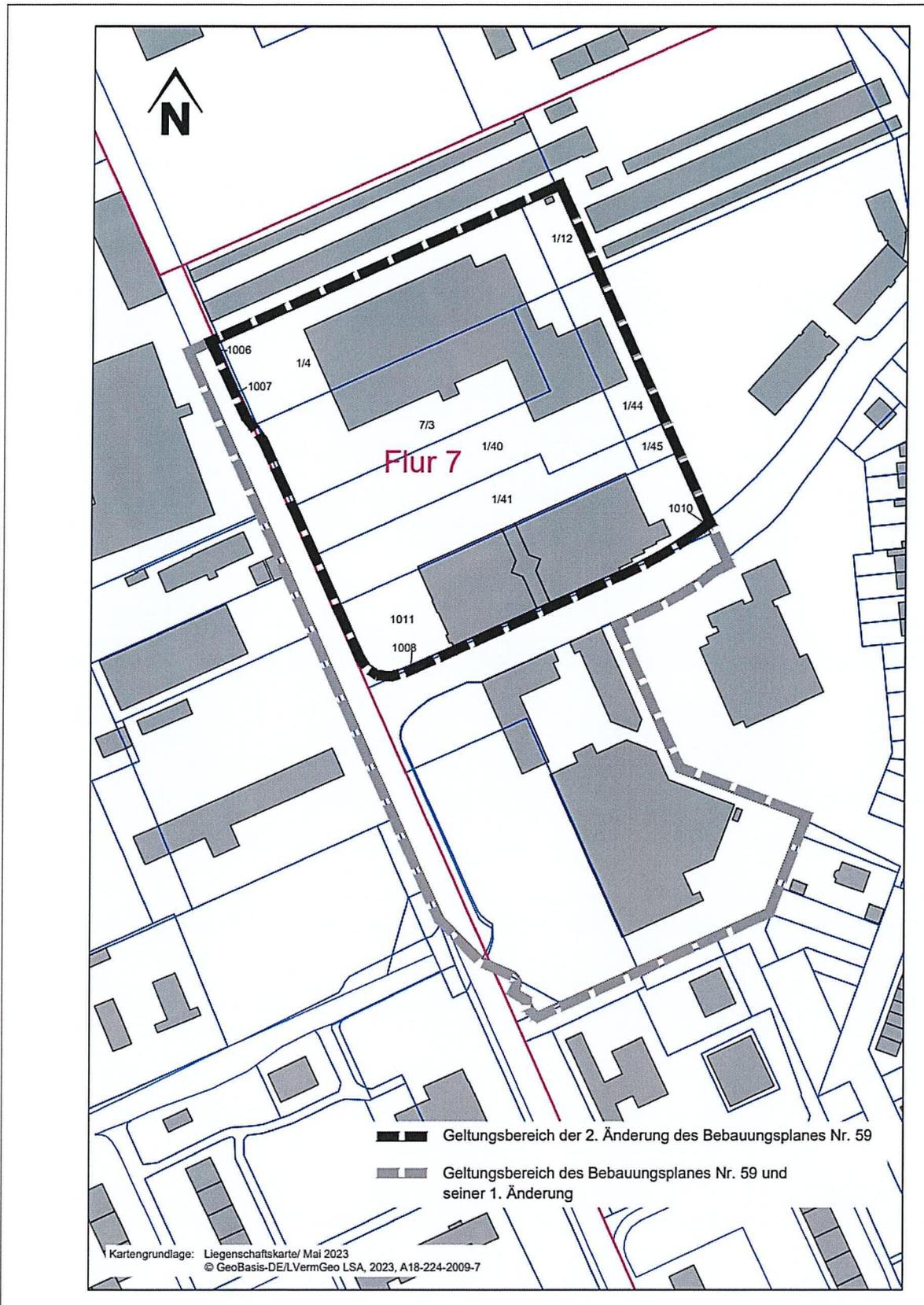
Das Änderungsverfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 01.12.2023



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 59 „Stadtteilzentrum Südost“